



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2018

HANNOVER, 05. JULI 2018

NR. 27

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung), Gemarkung Großbuchholz 242

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Trunnenmoor“ in der Stadt Burgwedel, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Trunnenmoor“ - NSG-HA 47), Karten als Anlage 242

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten in der Stadt Burgdorf 247

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege – Kindertagespflegesatzung – 249

2. Stadt Hemmingen

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Aufwandsentschädigungen für die Kindertagespflege in der Stadt Hemmingen 250

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Hemmingen 251

3. Gemeinde Isernhagen

Bebauungsplan Nr. 4/187 „Golfplatz IV“ Teilfläche B – 1. Änderung – mit örtlichen Bauvorschriften 252

4. Stadt Laatzen

Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 12 „Versorgungsbereich Alt-Laatzen Kronsbergstraße“ OT Laatzen 252

5. Stadt Lehrte

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für obdachlose Personen, Flüchtlinge sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Stadt Lehrte 254

6. Gemeinde Uetze

1. Die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Uetze für das Haushaltsjahr 2018 255

1. Die Nachtragshaushaltssatzung des EB Gebäudeservice und Bauhof für das Haushaltsjahr 2018 256

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Uetze vom 01.03.2017 257

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land

Prüfungsvermerk Jahresabschluss 2017 258

Ev.-luth. Kirchenamt Wunstorf

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dedensen 259

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 5
Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglich-
keitsprüfung)**

Für folgendes Vorhaben wurden bei mir ein Wasserrechtsantrag auf Erlaubnis nach § 10 Wassergesetzes (WHG) gestellt:

Grundwasserabsenkung in Hannover, Hanebuthwinkel 13a/15/17, Gemarkung Großbuchholz, Flur 6, Flurstücke 41/20, 41/21, 41/23, 46/9, 48/7 und 48/8.

Nach § 5 Abs. 2 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gebe ich hiermit bekannt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für o.g. Vorhaben unterbleiben soll.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 des UVPG durch Grundwassermonitoring und Bewässerung ausgeglichen werden können.

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Strote

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Trunnenmoor“ in der Stadt Burgwedel, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Trunnenmoor“ - NSG-HA 47)

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 16 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) wird von der Region Hannover verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Trunnenmoor“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Aller Talsandebene“. Es befindet sich im Norden der Region Hannover im Gebiet der Stadt Burgwedel. Das NSG liegt ca. 3 km nordöstlich von Großburgwedel, in den Fluren 5 und 6 der Gemarkung Kleinburgwedel und in der Flur 16 der Gemarkung Wettmar.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 7.500 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In die Karte ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 eingefügt. Die Karte in Anlage 2 (Maßstab 1: 7.500) zeigt die FFH-Lebensraumtypen. Beide Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Burgwedel und der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde), kostenlos eingesehen

werden. Die Karten sind unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.

- (4) Das NSG umfasst das ca. 170 ha große Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 3425-301 (97) „Trunnenmoor“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG ist ca. 185 ha groß.

**§ 2
Gebietscharakter**

Das NSG „Trunnenmoor“ wird überwiegend geprägt von einem Mosaik aus Nieder- und Übergangsmooren sowie intakten und entwässerten Bruch- und Moorwäldern. Die Wälder weisen viel stehendes und liegendes Totholz auf. Bei den übrigen kleinflächig eingestreuten Flächen handelt es sich um Kiefernforst, Äcker, Intensivgrünland, mesophiles Grünland und zahlreiche nährstoffarme Kleingewässer, die sich in ehemaligen Torfstichen entwickelt haben.

Von Süden nach Norden wird das NSG von einem Graben durchzogen, der zur Entwässerung des Gebiets beiträgt. Nicht oder wenig entwässerte Bereiche lassen sich insbesondere im Südosten und Nordwesten des NSG finden. Insgesamt lassen sich sechs verschiedene Lebensraumtypen im Trunnenmoor finden. Der prioritäre Lebensraumtyp (LRT) 91D0* (Moorwälder) nimmt dabei mit Abstand die größte Fläche ein. Darauf folgt der LRT 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore). Die Lebensraumtypen 3110 (Sehr nährstoff- und basenarme Stillgewässer der Sandebenen mit Strandlings-Gesellschaften), 4010 (Feuchte Heiden mit Glockenheide), 7150 (Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften) und der prioritären LRT 7210* (Sümpfe und Röhrichte mit Schneide) sind dagegen kleinflächiger im Gebiet eingestreut. Insbesondere für gefährdete Pflanzenarten bilden gerade die kleinflächig vorhandenen LRT 3110, 7140, 7150 und 7210* einen wichtigen Lebensraum. Hier lassen sich u. a. Arten wie Vielstängelige Sumpfbinsse (*Eleocharis multicaulis*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Braunes Schnabelried (*Rhynchospora fusca*), Binsen-Schneide (*Cladium mariscus*), Torf-Knabenkraut (*Dactylorhiza sphagnicola*) und Flutende Moorbinsse (*Isolepis fluitans*) feststellen.

Das Trunnenmoor ist Teil des Trinkwasserschutzgebietes „Fuhrberger Feld“.

**§ 3
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit. Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung
 1. oligo- bis mesotropher Stillwässer als Lebensraum und Wuchsort für gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie u.a. Vielstängelige Sumpfbinsse (*Eleocharis multicaulis*), Braunes Schnabelried (*Rhyn-*

chospora fusca) und Flutende Moorbinse (*Isolepis fluitans*),

2. basen- und nährstoffarmer Sauergras-/Binsenriede als Lebensraum und Wuchsort zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten mit u.a. Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Gewöhnlichem Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*) und Sumpf-Veilchen (*Viola palustris*),
 3. basen- und nährstoffarmer bis mäßig nährstoffreicher Nasswiesen als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie u.a. Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Hirse-Segge (*Carex panicea*) und Faden-Binse (*Juncus filiformis*),
 4. extensiv genutzter Grünländer, wie artenreiches mesophiles Grünland kalkarmer Standorte,
 5. standortgerechter Gebüsche nährstoffarmer Standorte (Weiden-Sumpfgebüsch, Gagel-Gebüsch),
 6. von Bruchwäldern mäßig nährstoffreicher bis nährstoffreicher Standorte (Birken-Erlenbruchwälder) sowie
 7. von Moorwäldern mit intaktem Wasserhaushalt als Kohlenstoffspeicher und als Wuchsort für u.a. Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Kammfarn (*Dryopteris cristata*) und Königsfarn (*Osmunda regalis*).
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 3425-301(97) „Trunnenmoor“ zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des NSG für das FFH-Gebiet „Trunnenmoor“ sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie (Karte Anlage 2) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:

a) **3110 - Sehr nährstoff- und basenarme Stillgewässer der Sandebenen mit Strandlings-Gesellschaften**

als sehr nährstoffarme, basenarme bis saure Gewässer mit ausdauernden submersen oder amphibischen Strandlingsgesellschaften (*Littorelletalia uniflorae*) im Uferbereich, meist auf sandigen, oligotrophen, selten torfigen See- und Teichböden, einschließlich stabiler Populationen der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie u.a. Vielstängelige Sumpfbins (*Eleocharis multicaulis*), Flutende Schuppensimse (*Isolepis fluitans*) und Knöterich-Laichkraut (*Potamogeton polygonifolius*). Dieser LRT umfasst sowohl primäre als auch sekundäre Vorkommen (z.B. Teiche), solange diese einer (halb)natürlichen Entwicklung unterliegen. Er weist teilweise Übergänge zum LRT 3130 (Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation) auf. Dieser umfasst nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Vorkommen von mesotraphen amphibischen Strandlingsgesellschaften (*Littorelletea*) und / oder Zwergbinsengesellschaften (*Isoëto-Nanojuncetea*) und damit Pflanzenarten, wie u. a. Späte Gelb-Segge (*Carex viridula*) und Zwiebel-Binse (*Juncus bulbosus*).

b) **4010 - Feuchte Heiden mit Glockenheide**

als feuchte Zwergstrauchheiden und Heidevermoorungen mit Glockenheide (*Erica tetralix*), Torfmoos Knabenkraut (*Dactylorhiza sphagnicola*) und unterschiedlichen Anteilen von Torfmoosen (*Sphagnum*) und Pfeifengras (*Molinia caerulea*) auf bodensauren, nährstoffarmen, (wechsel-

nassen, stark humosen bis anmoorigen Sand- bis gering mächtigen Moorböden (Moorpodsole), einschließlich stabiler Populationen der typischen Tier- und anderen Pflanzenarten, wie u. a. Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) und Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*).

c) **7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore**

als naturnahe, waldfreie Übergangsmoore und Schwingrasen auf nährstoffarmen Standorten (Torfsubstraten), hier in zeitweise stark vernässten bis flach überstauten alten Torfstichen mit i. d. R. torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, einschließlich stabiler Populationen der typischen Tier- und sonstigen Pflanzenarten, wie u.a. Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Gewöhnlicher Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*), Sumpf-Blutauge (*Potentilla palustris*) und Sumpf-Veilchen (*Viola palustris*).

d) **7150 - Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften**

als Schnabelried-Vegetation auf vegetationsarmen, nassen bis wechsellässen Torfen, anmoorigen Standorten und auf nährstoffarmen sauren, meist sandigen Rohböden in größeren Schlenken von Übergangsmooren, Wasserwechselbereiche nährstoffarmer Stillgewässer sowie nassen Bereichen innerhalb von Feuchtheiden, einschließlich stabiler Populationen der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie u. a. Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*) und Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*).

e) **7210* - Sümpfe und Röhrichte mit Schneide**

als von Schneide (*Cladium mariscus*) dominierte Röhrichte auf nährstoffarm bis mäßig nährstoffreichen, kalkreichen oder kalkarmen Böden im Verlandungsbereich stehender Gewässer oder auch als Landröhrichte auf feuchten bis nassen, teilweise periodisch überfluteten Böden, einschließlich stabiler Populationen der typischen Tier- und Pflanzenarten, neben dem Vorkommen der Schneide (*Cladium mariscus*), welches herausragende Bedeutung für das Gebiet hat, auch u. a. Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Sumpf-Blutauge (*Potentilla palustris*).

f) **91D0* - Moorwälder**

als Moor- bzw. Bruchwälder auf oligotrophen, nassen, torfigen Standorten, im Gebiet gut ausgeprägt insbesondere in alten Torfstichen, in der Regel mit Torfmoosen und Zwergsträuchern, einschließlich stabiler Populationen der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie u. a. Sumpf-Haarstrang (*Peucedanum palustre*), Trügerisches Torfmoos (*Sphagnum fallax*) und Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*).

Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Arten, insbesondere Kranich (*Grus grus*) und Braunfleckiger Perlmutterfalter (*Clossiana selene*), für die dieses Gebiet Brutstätte bzw. Lebensraum bietet.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. wild lebende Pflanzen, Pilze oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
 3. Tier- oder Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde, genetisch veränderte oder invasive Arten oder Teile davon auszubringen oder anzusiedeln,
 4. Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Schutzgebiets führen können,
 5. Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen, Kulturheidelbeerplantagen oder Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern,
 6. Gebüsche, insbesondere Weiden- oder Gagelstrauchgebüsche, Hecken, Feldgehölze oder andere Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die eine Beeinträchtigung, Schädigung oder Zerstörung herbeiführen können,
 7. Erstaufforstungen vorzunehmen,
 8. Hunde unangeleint oder an mehr als zwei Meter langen Leinen laufen zu lassen,
 9. zu zelten, zu campen, zu nächtigen oder zu lagern,
 10. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
 11. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
 12. Anhänger oder sonstige Geräte aller Art abzustellen,
 13. Stoffe aller Art temporär oder langfristig zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 14. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu verändern oder deren Nutzung zu ändern,
 15. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen oder Abgrabungen,
 16. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen ober- oder unterirdisch zu erstellen,
 17. Luftfahrzeuge aller Art in einer Höhe von unter 150 m über dem NSG zu betreiben.
- (2) Gem. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nur auf den vorhandenen Wegen betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Absätze 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 und 9 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Absätze 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde;
 2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen Verkehrswegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar. Das Abschleichen von Gehölzen zählt nicht zu den fachgerechten Pflegemaßnahmen,
 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes,
 8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 3 BNatSchG dargestellten Ziele einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonstige erforderliche Einrichtungen und Anlagen sowie deren Nutzung und Unterhaltung soweit
 1. auf allen Waldflächen im NSG
 - a) eine Düngung unterbleibt,
 - b) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
 - c) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt,
 - d) das Einbringen von invasiven Arten unterbleibt,
 - e) Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden;
 2. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen (siehe Anlage 2) zusätzlich zu den Auflagen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

- e) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwundung,
 - f) auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - g) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - h) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - i) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - j) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - k) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - l) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - m) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Unterhaltung dafür notwendiger, rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG
- 1. auf den in der mitveröffentlichten Karte als „Acker“ gekennzeichneten Flächen mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 1 Nr. 5 gilt:
 - a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen (z. B. ohne Neuanlage von Gruppen, Gräben oder Drägen),
 - b) wenn die Instandsetzung bestehender Drägen nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt;
 - 2. auf den in der mitveröffentlichten Karte als Dauergrünland I gekennzeichneten Flächen mit folgenden Maßgaben:
 - a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen (z. B. ohne Neuanlage von Gruppen, Gräben oder Drägen),
 - b) wenn die Instandsetzung bestehender Drägen nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs (z. B. keine Verfüllung von Bodensenken),
 - d) ohne Umbruch zur Ackerzwischennutzung oder dauerhaften Umbruch,
 - e) ohne Anlage von Feldmieten bzw. dauerhafter Lagerung von Heu- oder Silageballen länger als drei Monate,
 - 3. auf den in der mitveröffentlichten Karte als Dauergrünland II gekennzeichneten Flächen über die Maßgaben nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 hinaus:
 - a) ausschließlich eine Erhaltungsdüngung erfolgt,
 - b) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - c) ohne Neuansaat, Nachsaat nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (5) Freigestellt sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit
- 1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäusungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - 2. Ansitzeinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst errichtet werden und an deren Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotope noch störfähige Arten beeinträchtigt werden.
- (7) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn oder soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Freigestellt sind in dem Natura - 2000 Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Absätze 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn:
 - 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern und Absperrungen zu dulden.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind gemäß § 65 Abs. 1 BNatSchG nach vorheriger Ankündigung durch die Naturschutzbehörde zu dulden. Die Maßnahmen richten sich in der Regel nach dem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG.
Regelmäßig zu duldende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind
 1. die Mahd von Röhrichen, Seggenrieden, Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen, Grünländern, Magerrasen und Nasswiesen,
 2. die Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichen, Seggenrieden, Mooren, sonstigen Sumpfbiotopen, Magerrasen, weiteren Offenlandbiotopen und an Kleingewässern,
 3. die Wiederherstellung/ Instandhaltung von naturnahen Kleingewässern als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tierarten,
 4. die Beseitigung von Neophytenbeständen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 6 oder Abs. 8 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gem. § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 6 oder Abs. 8 vorliegen oder eine Befreiung gem. § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Trunnenmoor“ in den Gemarkungen Kleinburgwedel und Wettmar, Ldkr. Burgdorf, vom 31. Januar 1974 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 3 vom 15.02.1974) außer Kraft.

Hannover, 19.06.2018

Az. 36.25/ 1105 HA 47

L.S.
Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten in der Stadt Burgdorf

Gemäß §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 14.06.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten in der Stadt Burgdorf in der Fassung vom 18.06.2015 beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

Der bisherige § 1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Absatz 2.

Der bisherige § 1 Absatz 2 entfällt

Der bisherige § 1 Absatz 3 wird § 1 Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

- (2) Die Festsetzung der Benutzungsgebühren erfolgt in Abhängigkeit von der angebotenen Betreuungszeit und der in Anspruch genommenen Betreuungsform, welche sich in altersübergreifenden Gruppen aufgrund des Lebensalters des Kindes ergibt.

Kinder, für die ein Anspruch auf Beitragsbefreiung gem. § 21 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes besteht, sind von der Gebühr befreit, soweit eine tägliche Betreuungszeit von acht Stunden täglich nicht überschritten wird. Die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung bleibt von dieser Regelung unberührt.

Übersteigt die tägliche Betreuungszeit der Kinder, für die ein Anspruch auf Beitragsbefreiung gem. § 21 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes besteht, acht Stunden, ist für die Betreuungszeit, die acht Stunden täglich übersteigt, eine Betreuungsgebühr zu entrichten.

(...)

Der bisherige § 1 Absatz 4 entfällt

Der bisherige § 1 Absatz 5 wird § 1 Absatz 3

Der bisherige § 1 Absatz 6 wird § 1 Absatz 4

Der bisherige § 1 Absatz 7 wird § 1 Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

- (5) Verändern sich die Einkünfte im Veranlagungszeitraum (Abs. 7) um mehr als 20 %, hat die/der Gebührenpflichtige dies der Stadt Burgdorf unverzüglich anzuzeigen. Als monatliches Einkommen ist abweichend von § 1 Absatz 4 das durchschnittliche monatliche Einkommen des Veranlagungszeitraumes der Gebührenberechnung zu Grunde zu legen.

Der bisherige § 1 Absatz 8 wird § 1 Absatz 6

Der bisherige § 1 Absatz 9 wird § 1 Absatz 7

Der bisherige § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Eine Geschwisterermäßigung gem. § 1 Abs. 6 wird nicht gewährt.

Artikel 2

Gebührenstaffel

Die der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten in der Stadt Burgdorf gem. § 1 Abs. 2 Satz 5 beigefügte Gebührenstaffel wird um die dieser Satzung als Anlage 1 beigefügte Gebührenstaffel ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten in der Stadt Burgdorf tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Burgdorf, den 14.06.2018

Stadt Burgdorf
Baxmann
Bürgermeister

Gebührenstaffel gem. § 1 Abs. 2 der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf

Krippe

Stufe	Einkommensgruppe	tägliche Betreuungszeit									
		5,0 Std.	5,5 Std.	6,0 Std.	6,5 Std.	7,0 Std.	7,5 Std.	8,0 Std.	8,5 Std.	9,0 Std.	9,5 Std.
1	bis Einkommensgrenze	156,00 €	170,00 €	184,00 €	198,00 €	212,00 €	226,00 €	240,00 €	254,00 €	269,00 €	283,00 €
2	bis 25% über Eink.-Grenze	160,50 €	175,50 €	189,50 €	204,50 €	218,50 €	233,50 €	247,50 €	262,50 €	276,50 €	291,50 €
3	bis 50% über Eink.-Grenze	169,50 €	184,50 €	199,50 €	215,50 €	230,50 €	245,50 €	260,50 €	276,50 €	291,50 €	306,50 €
4	bis 75% über Eink.-Grenze	182,50 €	198,50 €	215,50 €	231,50 €	248,50 €	264,50 €	280,50 €	297,50 €	313,50 €	330,50 €
5	bis 100% über Eink.-Grenze	200,50 €	218,50 €	236,50 €	254,50 €	272,50 €	290,50 €	308,50 €	327,50 €	345,50 €	363,50 €
6	mehr als 100% über Eink.-Grenze (Regelgebühr)	233,50 €	254,50 €	276,50 €	297,50 €	318,50 €	339,50 €	360,50 €	381,50 €	402,50 €	423,50 €

Gebührenstaffel gem. § 1 Abs. 2 der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf

Kindergarten- und Krippenkinder, die gem. § 21 des Nds. Kindertagesstättengesetzes von den Gebühren befreit sind und deren Betreuungszeit 8 Stunden täglich überschreitet

Stufe	Einkommensgruppe	tägliche Betreuungszeit		
		0,5 Std.	1. Std.	1,5 Std.
1	bis Einkommens-grenze	15,00 €	30,00 €	45,00 €
2	bis 25% über Einkommensgrenze	15,50 €	31,00 €	46,50 €
3	bis 50% über Einkommensgrenze	16,50 €	33,00 €	49,50 €
4	bis 75% über Einkommensgrenze	17,50 €	35,00 €	52,50 €
5	bis 100% über Einkommensgrenze	19,50 €	39,00 €	58,50 €
6	mehr als 100% über Einkommensgrenze (Regelgebühr)	22,50 €	45,00 €	67,50 €

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege – Kindertagespflegesatzung –

Gemäß §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 14.06.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege – Kindertagespflegesatzung – in der Fassung vom 14.12.2017 beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

§ 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Kinder, die über das dritte Lebensjahr hinaus bis zu 8 Stunden täglich in der Kindertagespflege betreut werden, sind beitragsbefreit. Wird eine durchschnittliche tägliche Betreuungszeit von 8 Stunden überschritten, ist für die darüber hinausgehende Betreuungszeit ein Kostenbeitrag zu entrichten. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags richtet sich nach Anlage 2.

Wird das Kindertagespflegangebot ergänzend als Randzeitenbetreuung zum Kindertageseinrichtungsangebot in Anspruch genommen, sind die Betreuungszeiten beider Betreuungsformen zusammenzurechnen. Die Gebührenerhebung für die Betreuungszeit, die acht Stunden übersteigt, richtet sich nach dieser Satzung.

Artikel 2

Kostenbeitragstabelle

Die der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege – Kindertagespflegesatzung – gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 beigefügte Kostenbeitragstabelle wird um die dieser Satzung als Anlage 1 beigefügte Kostenbeitragstabelle ergänzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege – Kindertagespflegesatzung – tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Burgdorf, den 14.06.2018

Stadt Burgdorf
Baxmann
Bürgermeister

Anlage 1

Kostenbeitragstabelle gem. § 7 Abs. 2 der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege

– Kindertagespflegesatzung –

Kindertagespflegekinder, die über das dritte Lebensjahr hinaus in der Kindertagespflege betreut werden und deren Betreuungszeit 8 Stunden täglich überschreitet

Stufe	Einkommensgruppe	tägliche Betreuungszeit			
		0,5 Std.	1 Std.	1,5 Std.	2 Std.
1	bis Einkommensgrenze	15,00 €	30,00 €	45,00 €	60,00 €
2	bis 25% über Einkommensgrenze	15,50 €	31,00 €	46,50 €	62,00 €
3	bis 50% über Einkommensgrenze	16,50 €	33,00 €	49,50 €	66,00 €
4	bis 75% über Einkommensgrenze	17,50 €	35,00 €	52,50 €	70,00 €
5	bis 100% über Einkommensgrenze	19,50 €	39,00 €	58,50 €	78,00 €
6	mehr als 100% über Einkommensgrenze (Regelgebühr)	22,50 €	45,00 €	67,50 €	90,00 €

2. Stadt Hemmingen

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Aufwandsentschädigungen für die Kindertagespflege in der Stadt Hemmingen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. den §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie §§ 22 bis 24, 43 und 90 Absatz 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 07.06.2018 folgende 3. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Aufwandsentschädigungen für die Kindertagespflege in der Stadt Hemmingen“ beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Aufwandsentschädigungen für die Kindertagespflege in der Stadt Hemmingen erhält folgende Fassung:
Berechnungsgrundlage für die monatlichen Benutzungsgebühren ist grundsätzlich das monatliche Einkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme sowie regelmäßig zum 01.08. eines jeden Jahres. Das monatliche Einkommen wird zusätzlich um eine Familienkomponente in Höhe von 318,00 € für das dritte und jedes weitere Haushaltsmitglied im Sinne des § 2 Absatz 1 gemindert.

Artikel II

Die Anlage zu § 1 und 9 der Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Aufwandsentschädigungen für die Kindertagespflege in der Stadt Hemmingen erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

Die monatlichen Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege betragen für durchschnittlich eine Stunde pro Tag (20-Tage-Monat):

Bei monatlichen Einkünften von:	über 4.969 €	zwischen 3.974 € und 4.969 €	zwischen 2.981 € und 3.974 €	unter 2.981 €
	31,00 €	24,75 €	18,75 €	12,50 €

Aufwandsentschädigung an Tagespflegepersonen

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Betreuung pro Kind betragen für durchschnittlich eine Stunde pro Tag (20-Tage-Monat):
für eine qualifizierte Tagespflegeperson: 85,00 €,
für eine qualifizierte Tagespflegeperson mit nachgewiesenen einschlägigen Fortbildungen: 92,00 €,
für eine qualifizierte Tagespflegeperson die mindestens Erzieherin ist: 99,00 €.

Das Entgelt darf nicht länger als für 10 Stunden täglich gewährt werden.
Betreuungszeiten zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr werden zur Hälfte angerechnet.

Auf Antrag und Nachweis:
Erstattung für Beiträge zu einer Unfallversicherung, hälftige Erstattung zu einer angemessenen Alterssicherung sowie hälftige Erstattung zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Artikel III

§ 10 erhält folgende Fassung:

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Hemmingen, den 20.06.2018

Stadt Hemmingen
Schacht-Gaida
Bürgermeister

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Hemmingen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. den §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie §§ 22 bis 24 und 90 Absatz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 07.06.2018 folgende 5. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Hemmingen“ beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Hemmingen erhält folgende Fassung:

Berechnungsgrundlage für die monatlichen Benutzungsgebühren ist grundsätzlich das monatliche Einkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme sowie regelmäßig zu Beginn eines jeden folgenden Kindertagesstättenjahres. Das monatliche Einkommen wird zusätzlich um eine Familienkomponente in Höhe von 318,00 € für das dritte und jedes weitere Haushaltsmitglied im Sinne des § 2 Absatz 1 gemindert.

Artikel II

§ 5 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Hemmingen erhält folgende Fassung:

Sorgeberechtigte, deren Kinder das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zu ihrer Einschulung gemäß § 21 KiTaG von der Zahlung der Benutzungsgebühren freigestellt. Die Zahlungspflicht für das Essengeld bleibt hierbei unberührt.

Artikel III

Die Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Hemmingen erhält folgende Fassung:

Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten betragen:

Bei monatlichen Einkünften von:	über 4.969 €	zwischen 3.974 € und 4.969 €	zwischen 2.981 € und 3.974 €	unter 2.981 €
Ganztagsbetreuung (ohne Mittagessen)	248 €	198 €	149 €	99 €
Halbtagsbetreuung 4 Stunden (ohne Mittagessen)	124 €	99 €	75 €	50 €
Halbtagsbetreuung 5 Stunden/ (ohne Mittagessen)	155 €	124 €	93 €	62 €
Halbtagsbetreuung 6 Stunden (ohne Mittagessen)	186 €	149 €	112 €	74 €
Frühdienst im Hort (07:00-08:00)	60 €	48 €	36 €	24 €
Spätdienst Mo-Do (16:00 -16:30)	24 €	19 €	14 €	9 €

Die wöchentlichen Gebühren für die Ferienbetreuung betragen:

5 Stunden (ohne Mittagessen)	60 €	48 €	36 €	24 €
Ganztagsbetreuung (ohne Mittagessen)	96 €	77 €	58 €	38 €

Halbtagsbetreuung (5 oder 6 Stunden) wird auch geleistet, wenn die Kernöffnungszeit 4 Stunden beträgt und ein Kind vor und/oder nach der Kernöffnungszeit 1 oder 2 Stunden betreut wird.

Gutscheinheft für zehn jeweils halbstündige Betreuungen:	22 €.
Gebühr für Mittagessen:	58,00 € monatlich
Gebühr für ein Einzelessen:	3,00 €
Gebühr für Mittagessen: in Fällen der Abbestellung wegen längerer Fehlzeiten:	15,00 € pro Woche

Artikel IV

§ 9 erhält folgende Fassung:

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Hemmingen, den 20.06.2018

Stadt Hemmingen
Schacht-Gaida
Bürgermeister

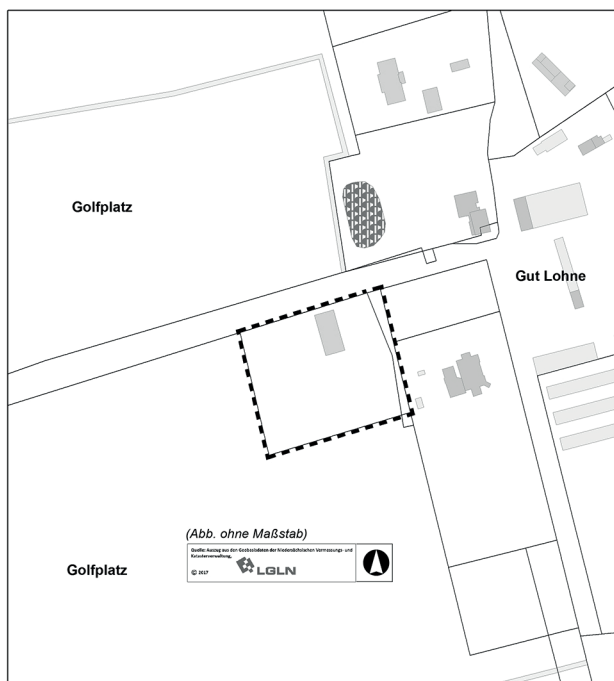
3. Gemeinde Isernhagen

Bebauungsplan Nr. 4/187 „Golfplatz IV“ Teilfläche B – 1. Änderung – mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat den Bebauungsplan Nr. 4/187 „Golfplatz IV“ Teilfläche B – 1. Änderung – mit örtlichen Bauvorschriften in seiner Sitzung am 26.04.2018 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4/187 „Golfplatz IV“ Teilfläche B – 1. Änderung – mit örtlichen Bauvorschriften mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, mithilfe eines Unterstands die Unterbringung und Lagerung notwendiger Pflege- und Betriebsmaschinen des Golfclubs Isernhagen e.V. zu gewährleisten.



Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 8.400 qm umfasst einen Teilbereich des Flurstückes 32/3 sowie einen Teilbereich des Flurstückes 35/12. Beide Flurstücke liegen in der Flur 4, Gemarkung Neuwarmbüchen.

Hinweis

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4/187 „Golfplatz IV“ werden mit ihrem Inkrafttreten die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 4/187 „Golfplatz IV“ in dem überplanten Bereich unwirksam.

Die Satzung mit der Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem ist gem. § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 26.06.2018

Gemeinde Isernhagen
Der Bürgermeister
Bogya

4. Stadt Laatzen

Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 12 „Versorgungsbereich Alt-Laatzen Kronsbergstraße“ OT Laatzen

Verfahrensschritt:

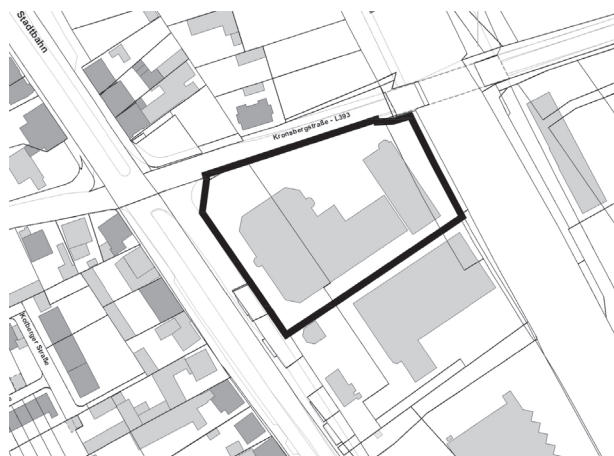
Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Versorgungsbereich Alt-Laatzen Kronsbergstraße“ umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Laatzen, Flur 2; Flurstücke 41/24, 41/18 sowie 41/19.

(siehe schwarz umgrenzter Bereich im nachstehenden Übersichtsplan)



Auszug aus der Deutschen
Liegenschaftskarte M 1:1000
(unmaßstäblich)

LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen

Auslegungsfrist, -ort und -zeiten:

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Versorgungsbereich Alt-Laatzen Kronsbergstraße“, OT Laatzen erfolgt in der Zeit vom **13.07.2018 bis einschließlich 17.08.2018** im Foyer des Rathauses der Stadt Laatzen, Marktplatz 13, 30880 Laatzen, Schaukästen an der Stempeluhr gegenüber dem Bürgerbüro (EG), während der Sprechzeiten (Mo. – Mi. von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie Do. von 8.00 bis 19.00 Uhr, Fr. von 8.00 bis 17.00 Uhr).

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

1. Begründung zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Versorgungsbereich Alt-Laatzen Kronsbergstraße“, OT Laatzen: Dieser enthält Aussagen zum Immissionsschutz, wonach zur Einhaltung der Richtwerte an den maßgebenden Immissionspunkten Maßnahmen und Vorkehrungen zur Lärminderung erforderlich sind, die als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden sowie zum Belang Altlasten, wonach keine typischerweise am Standort zu erwartende Verunreinigung, etwa durch Mineralöl-Kohlenwasserstoffe, bekannt ist.
2. Umweltbericht als Teil C der Begründung. Danach sind etwaige Schutzgebiete nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden nicht festgestellt. Das gilt auch für das Ortsbild. Angesichts der vorhandenen, nahezu vollständigen Versiegelung und der Vorbelastung des Plangebietes und der Umgebung wird davon ausgegangen, dass planbedingte Eingriffe als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig anzusehen sind.
3. Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung, Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR, (Abia), Neustadt am Rbge: Spuren der Besiedlung durch Vögel wurden an den Bestandsgebäuden nicht gefunden. Das ehem. Parkhaus weist - ungünstige – Bedingungen für ein Tagesquartier von Fledermäusen auf. Bei einem Abriss der Bestandsgebäude in den Wintermonaten ist demnach keine Verletzung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu befürchten. Andernfalls sollte vorab eine kurzfristige erneute Prüfung vorgenommen werden.
4. UVP-Vorprüfung, Planungsgruppe Landespflege (PG Landespflege), Hannover: Eine UVP-Pflicht wird nicht festgestellt, da mit Blick auf die Vorbelastung und Vornutzung, u.a. die Versiegelung und die verkehrliche Situation, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen.

Folgende Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum parallel geführten Verfahren zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes und aus der Beteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB liegen zur Einsichtnahme vor:

1. Region Hannover, Stellungnahme vom 29.09.2017 und vom 05.04.2018 mit Hinweisen zum Artenschutz, Boden- und Grundwasserschutz und verkehrlichen Belangen, Anschluß an die Regionsstraße
2. ÜSTRA, Stellungnahme vom 29.09.2017 und 05.04.2018 mit Hinweisen zur verkehrlichen Anbindung (ÖPNV).
3. Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere Leine (UHV 52), Stellungnahme vom 21.03.2018 mit Hinweisen zur Versiegelung und Oberflächenwasserversickerung.
4. ADFC, Stellungnahme vom 13.03.2018 mit Anregungen zum Radverkehrsbelangen

5. Eisenbahn-Bundesamt, Stellungnahme vom 26. 02. 2018 mit Hinweisen zur Oberflächenentwässerung und Emissionen durch den Schienenverkehr
6. Deutsche Bahn AG (DB), Stellungnahme vom 06.04.2018 mit Hinweisen auf entstehende Emissionen durch den Eisenbahnbetrieb

Hinweise:

- 1) Während der Auslegungsfrist kann jedermann Auskünfte zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Versorgungsbereich Alt-Laatzen Kronsbergstraße“ einholen sowie Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a) nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
 - b) Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig sind, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung verspätet oder nicht geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- 3) Auskünfte zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Versorgungsbereich Alt-Laatzen Kronsbergstraße“ erteilt während der oben genannten Frist das Team Stadtplanung, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten im Rathaus, 8. OG. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen (Tel.: 8205-6103).
- 4) Diese öffentliche Bekanntmachung sowie die Auslegungsunterlagen können auch im Internet unter der Adresse <http://www.laatzen.de/de/bekanntmachungen.html> eingesehen werden.

Laatzen, den 26.06.2018

Stadt Laatzen
Der Bürgermeister
Jürgen Köhne

5. Stadt Lehrte

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für obdachlose Personen, Flüchtlinge sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Stadt Lehrte

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 27.06.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif (Anlage 1) wird unter Punkt 1 wie folgt geändert.

1. Gemeinschaftsunterkünfte

- a) Hannoversche Straße 42
= 18,80 € pro Person und Tag
- b) Hannoversche Straße 53
= 10,14 € pro Person und Tag
- c) Nordstraße 4
= 12,55 € pro Person und Tag
- d) Nordstraße 6
= 12,73 € pro Person und Tag
- e) Tiefe Straße 25
= 13,34 € pro Person und Tag

Die Berechnung der unter a. bis f. genannten Tagessätze bezieht sich auf 360 Tage / Jahr = 30 Tage / Monat.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Lehrte, den 28.06.2017

Stadt Lehrte
Sidortschuk
Bürgermeister

6. Gemeinde Uetze**1. Nachtragshaushalssatzung der Gemeinde Uetze für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Uetze in der Sitzung am 31.05.2018 folgende Nachtragshaushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	- Euro - 2	- Euro - 3	- Euro - 4	- Euro - 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	33.965.400	0	0	33.965.400
ordentliche Aufwendungen	38.275.700	0	0	38.275.700
außerordentliche Erträge	100.000	0	0	100.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.296.800	0	0	33.296.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.308.800	0	0	36.308.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	881.300	0	0	881.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.266.500	0	0	3.266.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.385.200	0	0	2.385.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	809.000	0	0	809.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	36.563.300	0	0	36.563.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	40.384.300	0	0	40.384.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

§ 6

Als unerhebliche investive oder finanzierende Auszahlung im Rahmen der einseitigen Deckungsfähigkeit gem. § 19 Abs. 4 GemHKVO wird eine Wertgrenze in Höhe von 5.000,00 € je Ausgabefall festgesetzt. Der Gesamtauszahlungsbetrag im Rahmen der vorgenannten Deckungsfähigkeit wird auf 25 % des Aufwendungsansatzes begrenzt.

Uetze, den 31.05.2018

Gemeinde Uetze
Der Bürgermeister
Werner Backeberg

1. Nachtragshaushaltssatzung des EB Gebäudeservice und Bauhof für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat folgende Nachtragshaushaltssatzung des EB Gebäudeservice und Bauhof in der Sitzung am 31.05.2018 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	- Euro - 2	- Euro - 3	- Euro - 4	- Euro - 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	7.804.400	0	0	7.804.400
ordentliche Aufwendungen	7.755.600	0	0	7.755.600
außerordentliche Erträge	20.000	0	0	20.000
außerordentliche Aufwendungen	1.000	0	0	1.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.524.700	0	0	7.524.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.426.300	0	0	6.426.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	20.000	0	0	20.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.608.900	104.000	41.000	2.671.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.542.000	63.000	0	2.605.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.051.500	0	0	1.051.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	10.086.700	63.000	0	10.149.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	10.086.700	104.000	41.000	10.149.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.542.000 € um 63.000 € erhöht und damit auf 2.605.000 € neu festgesetzt.

5.000,00 € je Ausgabefall festgesetzt. Der Gesamtauszahlungsbetrag im Rahmen der vorgenannten Deckungsfähigkeit wird auf 25 % des Aufwendungsansatzes begrenzt.

Uetze, den 31.05.2018

Eigenbetriebsleiter
Hacke

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.534.000 € um 1.360.000 € erhöht und damit auf 9.894.000 € neu festgesetzt.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Uetze sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Gebäudeservice und Bauhof Uetze“ wurde hinsichtlich der §§ 2,3 und 4 und §§ 2 und 3 von der Region Hannover mit Verfügung vom 14.06.2018 - Az. 15.01 15 14 21 (17) - genehmigt.

Der Nachtragshaushaltsplan mit allen Anlagen liegt im Anschluss an die Veröffentlichung nach § 114 Abs. 2 NKG an sieben Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage - zur Einsichtnahme in der Gemeinde Uetze - Team Finanzen -, Marktstraße 9, 31311 Uetze, Raum 108, öffentlich aus.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Als unerhebliche investive oder finanzierende Auszahlung im Rahmen der einseitigen Deckungsfähigkeit gem. § 19 Abs. 4 GemHKVO wird eine Wertgrenze in Höhe von

Uetze, den 25.06.2018

Gemeinde Uetze
Der Bürgermeister
Werner Backeberg

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Uetze am 31.05.2018 folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Uetze vom 01.03.2017

beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 1 Buchstabe B. wird wie folgt geändert:

B) Kindergärten:

Vormittagsbetreuung (5 Stunden)	0 Euro
Verlängerte Vormittagsbetreuung (6 Stunden)	0 Euro
Ganztagsbetreuung (7 Stunden)	0 Euro
Verlängerte Ganztagsbetreuung (8 Stunden)	0 Euro
Nachmittagsbetreuung (4 Stunden)	0 Euro
Sonderöffnungszeiten im Kindergarten sind bei einer Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach § 2 Absatz 1 Buchstabe E dieser Satzung.	

§ 2 Absatz 1 Buchstabe E. wird wie folgt geändert:

E) Sonderöffnungszeiten

- a) Für Kinder, die an den Sonderöffnungszeiten (Früh- bzw. Spätdienst) teilnehmen, beträgt die monatliche Gebühr 11 Euro je angefangene halbe Stunde. Die Sonderöffnungszeit kann ausschließlich halbstündlich in der Zeit von 7 Uhr bis 8 Uhr und von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr gebucht werden. Die Gebührenpflicht gilt nicht für die Sonderöffnungszeiten im Kindergarten bei einer Betreuung unter 8 Stunden.
- b) Falls Kinder ausschließlich Sonderöffnungszeiten gebührenpflichtig in Anspruch nehmen, werden diese bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

In § 2 Absatz 2 wird folgender Satz 3 ergänzt:
„Der Antrag auf Geschwisterermäßigung ist schriftlich an die Gemeinde Uetze zu richten.“

Nach § 2 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
Kinder, die von der Gebühr gemäß § 21 Abs. 1 KiTaG freigestellt sind, werden bei der Geschwisterermäßigung nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung nicht berücksichtigt.

§ 2 Absatz 3 wird Absatz 4

§ 2 Absatz 4 entfällt.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom **01.08.2018** in Kraft.

Uetze, den 01.06.2018

Gemeinde Uetze
Der Bürgermeister
Werner Backeberg

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land

Prüfungsvermerk Jahresabschluss 2017

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz sowie Anhang mit den Anlagen Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Schuldenübersicht, Forderungsübersicht und Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsmächtigungen - unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur und das Inventar des Zweckverbandes Volkshochschule Calenberger Land für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Durch Auflage des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Barsinghausen wurden § 29 EigBetrVO Nds. i.V.m. §§ 157,158 NKomVG beachtet und der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes sowie darauf, ob der Zweckverband wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Niedersachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsordnung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Verbandsgeschäftsführerin. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und den Anhang über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Anhang überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Zweckverband wird wirtschaftlich geführt.

Barsinghausen, 7. Juni 2018

Ullrich Paczkowski
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen gemäß § 32 (3) EigBetrVO zu diesem Bericht keinen Anlass gesehen. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Calenberger Land hat in ihrer Sitzung am 18.06.2018 der Geschäftsführung einstimmig Entlastung erteilt.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und der Anhang für 2017 sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Werktagen während der Öffnungszeiten in der VHS Geschäftsstelle, 30890 Barsinghausen, Langenacker 38 im Raum 6 zur Einsichtnahme aus.

Barsinghausen, den 25.06.2018

Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land
Voskuhl
Verbandsgeschäftsführerin

Ev.-luth. Kirchenamt Wunstorf**Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dedensen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dedensen für den Friedhof in Dedensen am 13.03.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

§ 5**Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind für daraufhin erstellte schriftliche Mahnungen Kosten in Höhe von 2,50 € zu zahlen, für die Einleitung eines Verwaltungs-zwangsverfahrens 15,00 €.
- (2) Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6**Gebührentarif****I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

1. Reihengrabstätte:
Für 30 Jahre: 804,00 €
2. Wahlgrabstätte:
a) Für 30 Jahre - je Grabstelle -: 1.005,00 €
b) Verlängerung pro Jahr
- je Grabstelle -: 33,50 €
3. Urnenwahlgrabstätte:
a) Für 30 Jahre - je Grabstelle -: 915,00 €
b) Verlängerung pro Jahr
- je Grabstelle -: 30,50 €
4. Rasenreihengrabstätte:
Für 30 Jahre: 1.854,00 €
Beinhaltet die Pflege für die Dauer der Ruhezeit
5. Urnenrasenreihengrabstätte:
Für 30 Jahre: 1.134,00 €
Beinhaltet die Pflege für die Dauer der Ruhezeit
5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 2 und 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft und das Abräumen der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 368,00 Euro
 - b) bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr 614,00 Euro
2. für eine Urnenbestattung 122,00 Euro

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung
eines Grabmals oder der Ergänzung
von Inschriften 25,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist,
werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen
Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Ge-
nehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekannt-
machung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung
tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung
vom 24.02.2003 außer Kraft.

Dedensen, 25.6.2018

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender:	L. S.	Kirchenvorsteher:
S. Berusch-Adolf		Petzold

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit
gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2
und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich
genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf

Als Bevollmächtigte
Furche
Oberkirchenrätin